

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Oblfing“ durch das Deckblatt Nr. 4

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat mit Beschluss vom 03.02.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Oblfing“ durch das Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Oblfing“ durch das Deckblatt Nr. 4 wird mit Begründung, sowie mit den in der Satzung aufgeführten Vorschriften und DIN-Normen vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in 94508 Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter www.schoellnach.de unter „Schöllnach-Info - +++Amtliche Bekanntmachungen+++“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Oblfing“ durch das Deckblatt Nr. 4 mit Begründung **in Kraft**.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der vorstehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Schöllnach unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 04.04.2022



MARKT SCHÖLLNACH

Oswald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am: 11.04.2022 bis:

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am:

F.d.R.

Datum: